

Beitragsordnung des Motorsportclubs Teutschenthal e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für Neumitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in folgender Höhe erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|-----------|---|
| - Vollmitgliedschaft: | 50,00 EUR | alle Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben |
| - Ermäßigte Mitgliedschaft: | 10,00 EUR | für Schüler u. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre |
| - Ehrenmitgliedschaft: | keine | |

§ 4 jährliche Mitgliedsbeiträge des Vereins

- | | | |
|-----------------------------|------------------|---|
| - Vollmitgliedschaft: | 30,00 EUR / Jahr | alle Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben |
| - Ermäßigte Mitgliedschaft: | 10,00 EUR / Jahr | für Schüler und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre |
| - Ehrenmitgliedschaft: | kostenlos | |

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und den Beitrag für den Landesmotorsportfachverband.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1. Quartal durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 30.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei einem Vereinseintritt erfolgt keine Beitragserstattung für das Restjahr.

§ 5 Gebühren für Dachverbände

- | | |
|------------------|---|
| ADAC-Mitglieder: | Der ADAC zieht die Mitgliedsbeiträge für die ADAC-Mitgliedschaft eigenständig ein. |
| ADMV-Mitglieder: | Der Verein zieht den ADMV-Mitgliedsbeitrag vom Vereinsmitglied am 15.02. ein und führt ihn an den ADMV bis 28.02. ab. |

Die unter § 4 aufgeführten Mitgliedsbeiträge des Vereins werden gesondert erhoben und nicht auf die Gebühren der Dachverbände angerechnet.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Saalesparkasse
BLZ: 80053762
Konto: 379010562

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Pflichtarbeitsstunden

Alle Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis 60 Jahren sind verpflichtet, während der Arbeitseinsätze in Vorbereitung der Rennveranstaltungen mindestens 15 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Über die Anwesenheit wird Buch geführt. Pro nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde wird ein Betrag von 5 Euro in Rechnung gestellt, welcher mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag eingezogen wird. Wer seine nicht geleisteten Arbeitsstunden nicht bezahlt oder den Betrag zurückbucht, kann durch Entscheidung des Vorstandes wegen Nichterfüllung der Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden. Aktive Fahrer, die die notwendige Anzahl Pflichtarbeitsstunden bis zur ersten Großveranstaltung nicht leisten, dürfen für den Rest des Jahres nur unter Bezahlung der Streckennutzungsgebühr fahren.

Weiterhin ist die Mitwirkung in der Organisation während der beiden Rennwochenenden notwendig. Die während der Rennwochenenden geleisteten Stunden werden nicht auf die 15 Pflichtstunden angerechnet, sondern gesondert vergütet.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die jeweilige Mitgliederversammlung in Kraft und hat Gültigkeit bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.